

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen über die Genehmigung des Teiles 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Südwestthüringen

Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen beschlossene Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans (Beschluss-Nr. 02/293/2012 vom 31.01.2012) wurde mit Bescheid vom 12.06.2012 durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr als Oberste Landesplanungsbehörde genehmigt.

Hiermit wird nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) die Genehmigung des Teiles 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans Südwestthüringen bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe tritt der Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplans in Kraft.

Jedermann kann den Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie mit Begründung als Bestandteil des am 09.05.2011 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011) bekannt gegebenen und in Kraft getretenen Regionalplans Südwestthüringen bei folgenden Dienststellen während der Sprechzeiten kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Landratsamt des Landkreises Hildburghausen

98646 Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 1. Etage, Zimmer 1.70

Landratsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Haus IV, Zimmer 302

Landratsamt des Landkreises Sonneberg

96515 Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 128

Landratsamt des Wartburgkreises

36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14, 1. Etage, Zimmer 166

Stadtverwaltung Bad Salzungen

36433 Bad Salzungen, Ratsstraße 2, Bauamt, Zimmer 207

Stadtverwaltung Eisenach

99817 Eisenach, Markt 22, II. Etage, Abt. Stadtentwicklung, Zimmer 69 a

Stadtverwaltung Hildburghausen

98646 Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, Bauamt, Bereich Stadtplanung, Zimmer 46

Stadtverwaltung Lauscha, Rathaus

98724 Lauscha, Bahnhofstraße 12, Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer 3

Stadtverwaltung Meiningen

98617 Meiningen, Schlossplatz 1, Bürgerbüro

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Rathaus

98724 Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 210

Stadtverwaltung Schmalkalden, Rathaus

98574 Schmalkalden, Altmarkt 1, Bauamt, Bauverwaltung und Stadtentwicklung, Zimmer 2.26

Stadtverwaltung Sonneberg

96515 Sonneberg, Bahnhofplatz 1, Bauamt, 3. Etage, Zimmer 55 und 51 a

Stadtverwaltung Suhl, Neues Rathaus

98527 Suhl, Friedrich-König-Straße 42, 7. Etage, Zimmer 708

Stadtverwaltung Zella-Mehlis

98544 Zella-Mehlis, Rathausstraße 4, Bauamt, Zimmer 213

Thüringer Landesverwaltungsamt

99423 Weimar, Weimarplatz 4, Bibliothek, Haus 1, Zimmer 1136

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, Regionale Planungsstelle

98527 Suhl, Hölderlinstraße 1, Behördenzentrum, Haus 1, Zimmer 005

Zusätzlich steht das Planwerk auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest) zum Download zur Verfügung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich die bei den oben genannten Dienststellen vorgehaltene Planfassung maß-

gebend ist. Die Version im Internet bildet lediglich ein zusätzliches Informationsangebot.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 ThürLPlG wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen:

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürLPlG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nur beachtlich, wenn sie schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung des Raumordnungsplans nach § 11 Abs. 1 ThürLPlG bei der Obersten Landesplanungsbehörde geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn eine Bestimmung über die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden ist.

Hildburghausen, den 16.07.2012

Thomas Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses und
Stellvertreter des Präsidenten der
Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen